

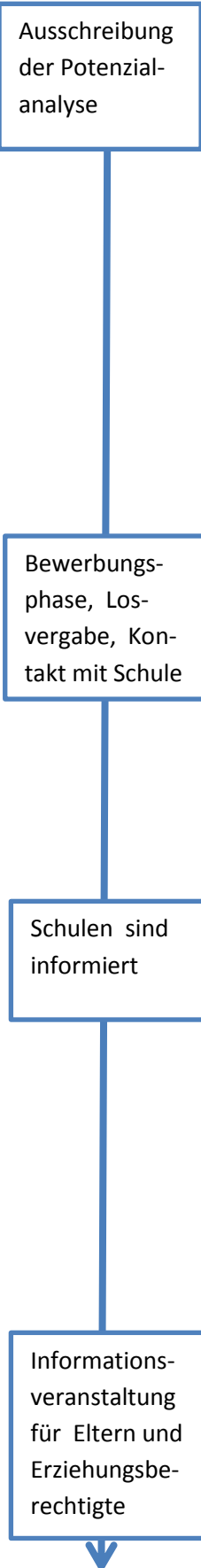
Verfahrensbeschreibung: Von der Ausschreibung der Potenzialanalyse bis zum Auswertungsgespräch

Die Berufs- und Studienorientierung beginnt in der Jahrgangsstufe 8 aller allgemeinbildenden Schulen mit der Potenzialanalyse (PA). Diese fördert die Selbstreflexion und Selbstorganisation der Jugendlichen im Berufsorientierungsprozess und bietet die Grundlage, im weiteren Berufsorientierungsprozess passende Berufsfelder zu erkunden und Praktikumsstellen auszusuchen. Die Potenzialanalysen werden von zertifizierten Bildungsträgern durchgeführt (darunter sind Bildungsunternehmen zu verstehen, die u.a. mit öffentlichen Mitteln Maßnahmen der Berufsvorbereitung durchführen können). Sie müssen nach gültigem Vergaberecht ausgeschrieben werden. Diese Aufgabe übernimmt die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH). Die inhaltlichen und organisatorischen Kriterien werden in einer Leistungsbeschreibung festgelegt.

Die kommunalen Koordinierungsstellen bilden gemeinsam mit den Schulen sog. Mengenlose für die Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Region (Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die durch einen Träger betreut werden). In der nächsten Phase bewerben sich die Träger bei der LGH mit Angeboten auf die Lose. Die LGH prüft und wertet die Angebote und vergibt die Lose jeweils an den Träger. Grundlage der Bewertung ist eine Bewertungsmatrix, die zu 70 % die Qualität des Konzeptes und zu 30% den Preis berücksichtigt. Die ausgewählten Träger nehmen Kontakt mit den jeweiligen Schulen auf und klären die Termine für die Potenzialanalyse ab.

Alle Schulen sind bereits durch Erlass und mehrjährige Praxis über das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ und die Umsetzung aller Standardelemente informiert. Die Potenzialanalyse ist das erste von insgesamt 18 Standardelementen und bildet somit die Basis für alle weiteren Schritte. Ihrer Vor- und Nachbereitung kommt eine besondere Bedeutung zu, deshalb ist sie fest im Berufs- und Studienorientierungsprozess verankert. Die Potenzialanalyse findet außerschulisch statt, gilt als Unterricht in anderer Form (Berufsorientierungs-Erlass RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 07.09.2016 – 315-6.08.01-134013) und wird folglich im Klassenverband durchgeführt. Es nehmen die Schülerinnen und Schüler teil, für die die erforderlichen Einwilligungserklärungen vorliegen.

Die Schulen veranstalten zu Beginn des Schuljahres eine Informationsveranstaltung für Eltern und Erziehungsberechtigte, bei der die Träger anwesend sind,



um ihre Kurzkonzepte vorzustellen. Diese werden allen Eltern und Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Die Eltern werden insbesondere darüber informiert, welche Verfahren in der Potenzialanalyse angewandt und welche (Beobachtungs-) Daten erhoben werden. Sie werden auch ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen. Sie werden ebenfalls darüber informiert, dass zu Abrechnungszwecken folgende Daten an die LGH weitergeleitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Klasse, Vorliegen der Einwilligungserklärung.

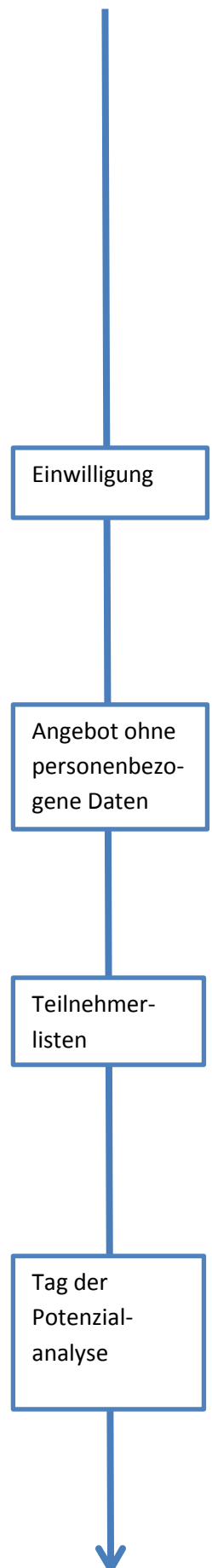
Für nicht anwesende Eltern und Erziehungsberechtigte wird eine verbindliche Aushändigung der Informationen durch die Schule sichergestellt.

Die Information erfolgt mit Vorlaufzeit zur Potenzialanalyse. Die Eltern und Erziehungsberechtigte sollten genügend Zeit haben, sich bzgl. ihrer Einwilligung zu der Datenerhebung zu entscheiden. Die Einwilligungserklärung ist jederzeit widerrufbar. Sie wird fünf Jahre in der Schule aufbewahrt und dann vernichtet. Im Falle eines Widerrufs werden alle personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht.

Die Schule stellt für nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler ein Berufsorientierungsangebot ohne personenbezogene Datenerhebung bereit. Diese Schülerinnen und Schüler können an den weiteren Standardelementen teilnehmen, sofern sie nicht trägergestützt sind. (Das betrifft die trägergestützte Berufsfelderkundung (BFE) und den trägergestützten Praxiskurs (PK); die betrieblichen BFEs und PKs sind möglich.)

Die Schulen sammeln die unterschriebenen Einwilligungserklärungen ein und fertigen Teilnehmerlisten an, welche folgende Daten erhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Klasse, Vorliegen der Einwilligungserklärung. Mit diesen Teilnehmerlisten melden sie Schülerinnen und Schüler beim Träger zur Potenzialanalyse an. Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass keine Schülerinnen und Schüler ohne Einwilligungserklärung teilnehmen. Auf Wunsch erhalten die Träger die Möglichkeit, die Einwilligungserklärungen einzusehen.

Am Tag der Potenzialanalyse werden die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bei verschiedenen Übungen von Expertinnen und Experten beobachtet. Bei diesen Übungen handelt es sich um handlungsorientierte Gruppenaufgaben sowie in Einzelfällen um schriftliche Tests und online-Berufsinteressentests. Bei den zuletzt genannten Tests werden keine personenbezogenen Daten im System – durch z.B. einen Zugang – erhoben und hinterlassen. Ein Experte beobachtet vier Jugendliche. Dabei werden Beobachtungsdaten erhoben, welche in



das Ergebnis der Potenzialanalyse einfließen. Nach der Durchführung des Analyseverfahrens wird den Schülerinnen und Schülern ggf. ein Feedbackbogen vorgelegt, wobei sichergestellt wird, dass die Befragung anonym erfolgt.

In Einzelfällen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Koordinierungsstellen und der Schulaufsicht stichprobenartig Hospitationen durchführen, die allein dem Zweck der Qualitätssicherung der Potenzialanalyse an sich dienen und ausschließlich die ordnungsgemäße organisatorische und inhaltliche Umsetzung überprüfen. Die Prüfung der vergabe- und vertragsrechtlichen Kriterien der Leistungsbeschreibung vor Ort obliegt der LGH, die ebenfalls stichprobenartig Hospitationen durchführt. Die Bundesagentur für Arbeit kann in ihrer Rolle als Finanzgeber stichprobenartig hospitieren. Ebenfalls wird nach Vorankündigung in Einzelfällen wissenschaftliches Begleitpersonal zu Evaluationszwecken hospitieren. Es ist sichergestellt, dass allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der genannten Institutionen keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler mitgeteilt werden. Sie fertigen zudem keine Aufzeichnungen über einzelne Schülerinnen und Schüler an.

Sofern erforderlich, können Integrationshelferinnen und –helfer von Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei der Potenzialanalyse anwesend sein.

Die angefertigten Teilnehmerlisten werden an die Träger weitergegeben und vor Ort von den Jugendlichen unterschrieben. Ausschließlich zu Abrechnungszwecken werden die Listen vom Träger an die LGH weitergeleitet und dort nach fünf Jahren gelöscht.

Die Ergebnisse der Potenzialanalyse werden in einem Einzelgespräch, bei dem möglichst auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten anwesend sind, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Träger an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben. Der Träger leitet diese Daten nicht an sonstige Personen oder Stellen weiter. Direkt nach diesem Auswertungsgespräch löscht der Träger alle personenbeziehenden Daten. Im Falle des Verlustes der ausgehändigten Unterlagen, können diese demzufolge nicht noch einmal erstellt werden.

